In der Senatssitzung am 27. August 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

1. August 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. August 2024

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes"

A. Problem

Infolge der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform (Gesetz vom 28. August 2006, BGBI. I 2034, "Föderalismusreform I") sind die Kompetenzen zur Gesetzgebung für das Personalvertretungsrecht der Länder vollständig auf die Länder übergegangen. Insbesondere ist der Typus der Rahmengesetzgebung des Bundes (Artikel 75 des Grundgesetzes a.F.), auf welche der überwiegende Teil der bislang in Teil 2 (§§ 94 bis 106 a.F.) des Bundespersonalvertretungsgesetzes geregelten Vorschriften für die Personalvertretungen in den Ländern gestützt wurde, entfallen. Die bisherigen Rahmenvorschriften für die Länder müssen nun daraufhin überprüft werden, ob Regelungen enthalten waren, die es noch in Landesrecht umzusetzen gilt. Die Regelungen galten gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort, können und konnten aber durch eine landesrechtliche Vollregelung ersetzt werden. § 131 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) regelt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 für notwendige Anpassungen der Landesgesetze.

Darüber hinaus sind die bisher unmittelbar für die Länder geltenden Vorschriften (§§ 107 bis 109 BPersVG a.F.) teilweise entfallen. Diese können nun durch die Länder selbst geregelt werden.

Lediglich für die in §§ 127 und 128 BPersVG ("Vorschriften für die Länder") überführte Materie im Bereich des Arbeitsrechts (Kündigung von Personalvertretungsmitgliedern und Beteiligung des Personalrats bei Kündigungen) besteht weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Im Rahmen der Änderung des BremPersVG sind außerdem Änderungen auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.05.1995 – 2 BvF 1/92) im Gesetz umzusetzen, die zurzeit nur durch analoge, verfassungskonforme Auslegung der bestehenden Regelung erfolgt. Während vom Wortlaut des Gesetzes geregelt ist, dass der Senat und andere oberste Dienstbehörden lediglich in personellen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten das Letztentscheidungsrecht besitzt, wird dies seit Jahren mittels analoger Auslegung der Regelung als Ausfluss des Demokratieprinzips verfassungskonform auch für die Tarifbeschäftigten so angewendet. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet nun, Gesetze so zu fassen, dass ein verständiger Leser oder eine verständige Leserin den Inhalt der Norm unmissverständlich muss erkennen können. Dies ist hier nicht der Fall, da sie entgegen dem Wortlaut wesentlich weiter ausgelegt wird.

In § 60 Abs. 2 S. 2 BremPersVG ist festgelegt, dass die Beisitzer einer Einigungsstelle im Bereich der Stadtverwaltung Bremerhaven Mitglieder des Magistrats sein müssen,

dies führt in der Praxis zu Problemen bei der Terminabsprache.

B. Lösung

Eine Änderung des BremPersVG in bestimmten Bereichen ist notwendig, damit Sachverhalte nicht ungeregelt bleiben und der aktuellen Rechtsprechung entsprechen:

Im BremPersVG besteht bisher keine Regelung zur Unfallfürsorge für Beamte, die anlässlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen. Aufgrund der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes soll dieser Umstand nun im BremPersVG in einem neuen Absatz in § 56 geregelt werden, sodass damit für Beamte, die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften gelten.

Die allgemeine Regelung des Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots für Personalratsmitglieder ist in § 56 Abs. 1 BremPersVG geregelt und soll auf alle Personen, die Befugnisse nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz wahrnehmen sowie um die berufliche Entwicklung erweitert werden. Dies galt bislang nach einigen Auffassungen (z.B. Gemeinschaftskommentar zum BremPersVG der Arbeitnehmerkammer Bremen, 2016, § 56 Rn. 8) z.T. nur durch Rückgriff auf die Regelungen im Bundespersonalvertretungsgesetz a.F., die nunmehr wegfallen.

In § 57 Abs. 1 BremPersVG sind die Tatbestände, in denen der Personalrat von der Schweigepflicht entbunden ist, geregelt. Er soll dahingehend angepasst werden, dass die Entbindung von der Schweigepflicht ebenfalls für die Anrufung der Einigungsstelle gilt.

Ebenso soll eine klarstellende Regelung in § 41 Abs. 3 BremPersVG aufgenommen werden, dass für den Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als verbeamtete Personalrätin oder verbeamteten Personalrat notwendig sind, die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen für Beamtinnen und Beamte gelten.

Im BremPersVG erfolgt hinsichtlich des Kündigungsschutzes für Mitglieder des Personalrats in § 56 Abs. 2 und für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber:innen in § 20 Abs. 2 ein Verweis auf §§ 15, 16 des KSchG (Unzulässigkeit der ordentlichen Kündigung von Personalratsmitgliedern und Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung, Folgen der Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch das Gericht). Die Zustimmungsbedürftigkeit bei außerordentlichen Kündigungen von Personalrät:innen, Wahlbewerber:innen und des Wahlvorstandes ist als unmittelbar geltendes Recht des Bundes für die Länder in §§ 127, 128 BPersVG geregelt. Aus Gründen der einheitlichen und klaren Darstellung soll in § 56 BremPersVG, wie im Falle des Verweises auf das KSchG, ein entsprechender Verweis auf §§ 127 und 128 BPersVG eingefügt werden.

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung soll aus rechtsstaatlichen Gründen im § 59 Abs. 5 und § 61 Abs. 4 BremPersVG klargestellt werden, dass das Letztentscheidungsrecht des Senats bzw. anderer oberster

Dienstbehörden nicht nur in personellen Angelegenheiten von Beamt:innen, sondern auch in personellen Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten greift.

Weiter soll in § 58 Abs. 1 die Möglichkeit, dass Mitbestimmungsverfahren auch elektronisch durchgeführt werden können, klargestellt werden.

Die Regelung, dass die Beisitzer:innen einer Einigungsstelle im Bereich der Stadtverwaltung Bremerhaven Mitglieder des Magistrats sein müssen (§ 60 Abs. 2 S. 2 BremPersVG), soll gestrichen werden. Die Seestadt Bremerhaven hat hierum gebeten, da es in der Praxis bei der Terminabsprache zu Problemen führe. Auch in Bremen nehmen nur in Ausnahmefällen Senator:innen an der Einigungsstelle teil; selbst eine Teilnahme der Staatsrät:innen erfolgt nur in wenigen Fällen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Auf Grund der bislang bereits bundesrechtlich geltenden Regelungen zu Unfallschutz und Schaden an privaten Kraftfahrzeugen haben die beabsichtigten Änderungen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Regelungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die Lebenswirklichkeit der Geschlechter aus.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesamtpersonalrat für das Land und der Stadtgemeinde Bremen wurde beteiligt.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt.

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde durch den Senator für Finanzen geprüft und die Änderungsvorschläge in der Stellungnahme wurden weitestgehend in dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Das Prüfergebnis wurde dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven mitgeteilt.

Aufgrund des immensen Verwaltungsaufwandes, die Vollmachtserteilungen aktuell zu halten und gegenüber der Mitbestimmung nachzuweisen, hat das Personalamt den Senator für Finanzen anlässlich der geplanten Änderungen des BremPersVG darum gebeten, § 58 Abs. 1 BremPersVG um folgende Regelung zu ergänzen:

"Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin kann die Befugnis nach Satz 1 auf die in der Dienststelle fachlich zuständigen Organisationseinheiten übertragen." Bremen hat die gewünschte Änderung abgelehnt.

Nach der ersten Senatsbefassung wird der Gesetzentwurf der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 1. August 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen sowie gemäß § 48 Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen zuzuleiten.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremisches Personalvertretungsgesetzes

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBI. 1974, S. 131), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBI. S. 607, 610; ber. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 Abs. 2 wird das Wort "Frauenbeauftragte" durch die Wörter "Frauenund Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.
- 2. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Für Reisen von Mitgliedern der Personalräte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gezahlt. Für den Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen auf Reisen von Mitgliedern des Personalrates, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, gelten die Bestimmungen über die Erstattungen von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen für Beamtinnen und Beamte entsprechend."

- 3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "Behinderungsverbot, Kündigungsschutz und Unfallfürsorge"
 - b) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung."
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Für die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt § 127 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Für die Übernahme und Weiterbeschäftigung von Auszubildenden, die Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sind, gilt § 127 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz."
- 4. In § 57 Absatz 1 Satz 2 werden den Wörtern "das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrats" die Wörter "und für die Anrufung der Einigungsstelle" angefügt.
- 5. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.
- 6. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Angelegenheiten der Beamten" gestrichen.
 - b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung "Rechenzentrum der bremischen Verwaltung" wird gestrichen.
 - bb) Die Bezeichnung "Senator für Finanzen" wird gestrichen.
 - cc) Die Bezeichnung "Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft" wird durch das Wort "Bürgerschaftskanzlei" ersetzt.
- 7. § 60 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 8. In § 61 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "Angelegenheiten der Beamten" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremisches Personalvertretungsgesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Infolge der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform (Gesetz vom 28. August 2006, BGBI. I 2034, "Föderalismusreform I") sind die Kompetenzen zur Gesetzgebung für das Personalvertretungsrecht der Länder vollständig auf die Länder übergegangen. Insbesondere ist der Typus der Rahmengesetzgebung des Bundes (Artikel 75 des Grundgesetzes a.F.), auf welche der überwiegende Teil der bislang in Teil 2 (§§ 94 bis 109 a.F.) geregelten Vorschriften für die Personalvertretungen in den Ländern gestützt wurde, entfallen. Gemäß § 131 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 für notwendige Regelungen in den Landesgesetzen; sodann wird das Recht endgültig aufgehoben.

Lediglich für die in §§ 127 und 128 BPersVG ("Vorschriften für die Länder") geregelte Materie im Bereich des Arbeitsrechts (Kündigung von Personalvertretungsmitgliedern) besteht weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Eine Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) ist notwendig, damit Sachverhalte nicht ungeregelt bleiben und der aktuellen Rechtsprechung entsprechen.

Hierzu zählt die Regelung der Geltung des Benachteiligungsverbots für alle Personen, die Rechte nach dem BremPersVG wahrnehmen, die Geltung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und der Sachschadenserstattung auch bei dienstlichen Unfällen mit privaten PKW für Reisen von Mitgliedern des Personalrates, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, sowie der Entbindung des Personalrats von der Schweigepflicht bei Anrufung der Einigungsstelle.

Im Rahmen der Änderung des BremPersVG sind außerdem Änderungen auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -) umzusetzen, die zurzeit mittels analoger Auslegung der bestehenden Regelung erfolgt. Dies betrifft das Letztentscheidungsrecht des Senats in allen personellen Angelegenheiten.

Auf Grund des Demokratieprinzips des Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, das auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern verbindlich ist, muss sich jeder Akt der Staatsgewalt auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden (sog. ununterbrochene demokratische Legitimationskette).

In mehreren Entscheidungen haben das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschl. V. 15.07.2019 – 5 P 1/18, juris Rn. 23 ff. zum saarländischen Personalvertretungsgesetz und Beschl. V. 18.6.2002 – 6 P 12.01, juris Rn. 34 ff. zum nordrhein-westfälischen Personalvertretungsgesetz) sowie das OVG Bremen (Beschluss vom 10.11.2021 – 6 LP 443/20 – juris Rn. 29) im Hinblick auf den o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts das Letztentscheidungsrecht der Exekutive in personellen Angelegenheiten der Beamt:innen auf das Letztentscheidungsrecht der Exekutive in personellen Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten analog angewendet.

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, grundrechtsrelevante Vorschriften in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt so klar zu formulieren, dass die Rechtslage für den Betroffenen erkennbar ist und er sein Verhalten danach einrichten kann. Die Normen müssen in ihrem Inhalt entsprechend ihrer Zwecksetzung für die Betroffenen klar und nachvollziehbar sowie in ihrer Ausgestaltung widerspruchsfrei sein. (Burghart in:

Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, 91. Lieferung, 10/2023, 2. Folgerungen für den Bereich der Gesetzgebung, Rn. 681)

Deshalb ist es unerlässlich, die Regelung so, wie sie von den Gerichten durch Ziehung einer Analogie angewendet wird, klar und unmissverständlich auszugestalten.

Ebenso sollen Änderungen aufgrund aufgetretenen Problemen aus der Praxis erfolgen. Dies betrifft die Klarstellung der auch elektronisch möglichen Abwicklung des Mitbestimmungsverfahrens und die Streichung der Notwendigkeit der Benennung von Mitgliedern des Magistrats als vom Dienstherrn benannte Beisitzer:innen in der Einigungsstelle.

B. Zur Vorschrift im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 32 Abs. 2):

Der Absatz 2 beinhaltet, dass die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen kann. Mit Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 2. Mai 2023 wurde die Bezeichnung "Frauenbeauftragte" durch die Bezeichnung "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt. Diese Änderung der Bezeichnung soll daher als redaktionelle Änderung entsprechend im BremPersVG umgesetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 41 Abs. 3):

Nach Wegfall des § 100 Abs. 3 BPersVG, der die Reisekosten von Personalratsmitglieder betraf und in dem festgelegt wurde, dass die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend gelten, fehlt eine Regelung zur Gleichbehandlung von Personalratsmitgliedern und den übrigen Bediensteten bei der Erstattung von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen.

Das BremPersVG regelt in § 41 Abs. 3 S. 1 bereits die Gewährleistung, dass Reisekosten von Personalratsmitgliedern nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gezahlt werden. An dieser Stelle wurde die Begrifflichkeit "Dienstreise" verwendet. Da Personalratsmitglieder keinen Dienst im herkömmlichen Sinne verrichten, wird nun definiert, dass dies für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, gilt.

Bislang erfolgte kein gesonderter Hinweis auf den Umgang mit Sachschäden am privaten Kraftfahrzeug. Daher soll zur Klarstellung ein neuer Satz 2 aufgenommen werden, dass für den Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Personalrätin oder Personalrat notwendig sind, die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen für Beamtinnen und Beamte gelten.

Zu Nummer 3 (§ 56):

Zu a)

Neufassung der Überschrift entsprechend des geänderten Gesetzestextes

Zu b)

Die allgemeine Regelung des Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots ist in § 56 Abs. 1 BremPersVG geregelt und gilt – im Unterschied zu der wegfallenden bundesrechtlichen Rahmenregelung des § 107 BPersVG a.F., die bisher unmittelbar angewendet wurde – ausschließlich für die Mitglieder des Personalrats

in der Ausübung ihrer Befugnisse. Durch die Formulierung "Mitglieder des Personalrats" werden nicht alle Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem BremPersVG wahrnehmen, über den § 56 Abs. 1 BremPersVG geschützt. So sind Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlbewerber:innen und Wahlberechtigte nicht davon umfasst. Ein Schutz dieser Personengruppen ist aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeiten wichtig und ist bereits teilweise, aber nicht vollständig, in spezielleren Normen des BremPersVG geregelt (z.B. in § 45 BremPersVG: Teilnahme an Personalversammlungen gelten als Arbeitszeit; § 20 Abs. 2 BremPersVG: Verbot der Abordnung, Versetzung oder Kündigung des Wahlvorstands). Aus diesem Grund soll das Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot sowie auch explizit der Schutz der beruflichen Entwicklung zukünftig für alle Personen, die Befugnisse nach diesem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, in § 56 geregelt werden.

Zu c)

Im BremPersVG bestand bisher keine Regelung zur Unfallfürsorge für Beamt:innen, die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen. Zuvor galt hier unmittelbar die Regelung des Bundes in § 109 BPersVG a.F., sodass eine Regelung nicht notwendig war. Aufgrund der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist dieser Umstand nun im BremPersVG zu regeln, damit für Beamt:innen, die anlässlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz einen Unfall erleiden, die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften gelten.

Zu d)

Das Kündigungsschutzverfahren, insbesondere die Zustimmungsbedürftigkeit bei außerordentlichen Kündigungen von Personalrät:innen, Wahlbewerber:innen und des Wahlvorstandes ist als unmittelbar geltendes Recht in §§ 127, 128 BPersVG geregelt. Der bislang in § 108 Abs. 1 und § 107 Abs. 2 BPersVG a.F. geregelte Schutz personalvertretungsrechtlicher Funktionsträger in Form des Übernahmeschutzes Auszubildender und des Kündigungsschutzes von Funktionsträgern sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern bleibt erhalten. Es handelt sich um arbeitsrechtliche Regelungen, für die dem Bund auch nach der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz in Form der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG) zusteht.

Im BremPersVG erfolgt hinsichtlich des Kündigungsschutzes für Mitglieder des Personalrats in § 56 Abs. 2 BremPersVG und für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber:innen in § 20 Abs. 2 BremPersVG ein Verweis auf §§ 15, 16 des KSchG (Unzulässigkeit der ordentlichen Kündigung von Personalratsmitgliedern und Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung, Folgen der Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch das Gericht).

Aus Gründen der einheitlichen und klaren Darstellung soll, wie im Falle des Verweises auf das KSchG, ein entsprechender Verweis auf §§ 127 und 128 BPersVG in das BremPersVG eingefügt werden.

Zu Nummer 4 (§ 57):

Im Rahmen der Novellierung des BPersVG ist der § 101 weggefallen, welcher u.a. die Schweigepflicht sowie deren Ausnahmen geregelt hat, darunter die Entbindung von der Schweigepflicht bei Anrufung der Einigungsstelle.

In § 57 Abs. 1 BremPersVG sind die Tatbestände, in denen der Personalrat von der Schweigepflicht entbunden ist, geregelt. Dieser umfasst bisher noch nicht den Tatbestand der Entbindung von der Schweigepflicht bei Anrufung der Einigungsstelle. Die Norm soll dahingehend angepasst werden, dass die Entbindung von der Schweigepflicht ebenfalls für die Anrufung der Einigungsstelle gilt.

Zu Nummer 5 (§ 58):

In der Praxis kam vermehrt der Wunsch auf, Mitbestimmungsverfahren auch elektronisch durchführen zu können. Das BremPersVG gibt in § 58 Abs. 1 vor, dass die Beantragung, Beschluss und Begründung schriftlich zu erfolgen hat. Die Schriftform umfasst auch die elektronische Form (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – 5 P 9/15 –, BVerwG 157, S. 117-126; danach kann unter dem Begriff "schriftlich" jede Verstetigung einer Gedankenerklärung durch Schriftzeichen verstanden werden. Dazu gehören auch Texte, die elektronisch erfasst, übermittelt und gespeichert werden. Maßgeblich ist allein, dass die dauerhafte Lesbarkeit des Textes gewährleistet ist (ebenda Rn. 17). Da das Außenhandeln der Verwaltung betreffende Gesetze wie die Verwaltungsverfahrensgesetze die elektronische Form explizit benennen, soll auch hier zur Klarstellung der § 58 Abs. 1 BremPersVG um die elektronische Form ergänzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 59):

Zu a)

Aus Gründen der Normklarheit wird in Absatz 5 der Empfehlungscharakter der Entscheidung der Schlichtungsstelle in allen personellen Angelegenheiten klargestellt.

Zu b)

In Absatz 7 Satz 1 wird aufgezählt, bei welchen Fällen der Nichteinigung es keiner Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf. Auf Grund der Änderung des Verwaltungsaufbaus sowie der Benennung von Behörden und Einrichtungen ist eine Änderung des Gesetzestextes notwendig.

Das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung existiert nicht mehr. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung gestrichen werden.

Ebenso werden die "senatorischen Behörden" sowie der "Senator für Finanzen" gesondert aufgeführt. Da der Senator für Finanzen eine senatorische Behörde ist, erfolgt hier eine doppelte Nennung, die nicht notwendig ist. Daher soll der "Senator für Finanzen" gestrichen werden.

Zusätzlich soll die Bezeichnung "Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft" durch die korrekte Bezeichnung "Bürgerschaftskanzlei" ersetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 60):

Gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 BremPersVG müssen im Bereich der Stadtverwaltung Bremerhaven die vom Dienstherrn benannten Beisitzer der Einigungsstelle Mitglieder des Magistrats sein. Diese Regelung soll gestrichen werden, da die enge Begrenzung der Beisitzerinnen und Beisitzer in der Praxis bei der Terminabsprache zu Problemen führt. Auch in Bremen nehmen nur in Ausnahmefällen die Behördenleitungen selbst die Beisitzer:innenfunktion wahr. Daher soll der Satz gestrichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 61 Abs. 4 Satz 3):

Die bisherige Fassung des § 61 Abs. 4 Satz 3 regelte das Letztentscheidungsrecht in organisatorischen Angelegenheiten sowie in personellen Angelegenheiten der Beamt:innen. Durch Streichen der Statusbezeichnung der Beamt:innen wird klargestellt, dass das Letztentscheidungsrecht in personellen Angelegenheiten auch der Tarifbeschäftigten gilt, ohne dass es einer analogen Anwendung der Regelung bedarf. Das Letztentscheidungsrecht obliegt je nach organisatorischer Eingliederung dem Vorstand der Bürgerschaft, dem Senat, dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie dem obersten Organ einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.